

STATUTEN DER ARBEITSGRUPPE EINHEIMISCHE ORCHIDEEN AARGAU (AGEO)

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Arbeitsgruppe Einheimische Orchideen Aargau (AGEO)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

2. ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

Der Zweck der AGEO ist die Förderung der Orchideenkunde, die Pflege von Orchideen-Biotopen und der Orchideenschutz.

Die Tätigkeit des Vereins beinhaltet insbesondere:

- a. die Organisation des Vereins
- b. die Organisation von Ausstellungen, Vorträgen und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- c. die Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der Orchideen.

3. FINANZIELLES

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. dem Jahresbeitrag der Mitglieder
(alle Begriffe werden geschlechtsneutral verwendet und gelten sowohl für die männliche wie weibliche Form).
Der Jahresbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt.
- b. den allfälligen Überschüssen von Ausstellungen oder sonstigen Aktivitäten
- c. Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und freiwilligen Beiträgen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. MITGLIEDSCHAFT

Der Eintritt kann jederzeit unter Eingabe einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Streitigkeiten die Generalversammlung endgültig.



Formen der Mitgliedschaft:

- a. Einzelmitglieder
- b. Paarmitglieder (Paarmitglieder sind Personen, die im gleichen Haushalt leben)
- c. Juristische Personen
- d. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist, kann es ausgeschlossen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung ausstehender Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen.

Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. ORGANE

Die Organe der AGEO sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

6. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Einmal im Jahr muss eine ordentliche Generalversammlung (GV) der Mitglieder stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Beilage der Traktandenliste und des Budgets mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Darüber hinaus ist eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse nötig erscheint oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Der Generalversammlung obliegen alle Geschäfte, die nicht besonderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:



- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- b. Abnahme der Tätigkeitsberichte, Jahresrechnungen und des Budgets
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten zu Handen des Vorstandes schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge können nur mit Zustimmung der GV auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die GV beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Statutenänderungen können nur an einer ordnungsgemäss einberufenen GV beschlossen werden, wenn auf der vom Vorstand verschickten Einladung die Mitglieder auf das Traktandum aufmerksam gemacht worden sind. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der Anwesenden.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Wird es nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

7. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder, insbesondere aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Beisitzern

Der Vorstand verwaltet das Vermögen und leitet das Vereinsgeschehen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.



8. RECHNUNGSREVISOREN

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter, dabei scheidet der amtsälteste Rechnungsrevisor jeweils aus und wird durch den zweiten ersetzt. Der Stellvertreter wird zweiter Revisor.

9. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. MITTEILUNGSSHEFT

Über zukünftige und verfllossene Aktivitäten orientiert das Mitteilungsheft. Es erscheint vierteljährlich. Die Mitglieder erhalten es gratis.

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer ordnungsgemäss einberufenen GV nach Anhörung des Vorstandes. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Statutenänderung.

Die GV befindetet im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

12. ERGÄNZENDES RECHT

Wo in diesen Statuten eine Regelung fehlt, gilt die gesetzliche Regelung der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Angenommen an der GV vom 16. Februar 2008

Die Aktuarin:

Der Präsident:

Beate Waldeck

Jean-Pierre J. Brütsch



Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV in Kraft. Alle früheren Statuten werden dadurch aufgehoben.